

Sitzung vom 23. Februar 1994

**584. Postulat (Zulassung zu den Prüfungen für den Sekundar- bzw. Realschulabschluss)**

Kantonsrätin Doris Gerber-Weeber, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 15. November 1993 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, § 2 des Reglements über den nachgeholteten Sekundar- und Realschulabschluss so zu ändern, dass die Altersgrenze neu entweder fallengelassen oder auf (mindestens) 16 Jahre festgelegt wird.

Auf Antrag des Erziehungsrates und der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Doris Gerber-Weeber, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Das Reglement über den nachgeholteten Sekundar- und Realschulabschluss wurde am 6. September 1988 vom Erziehungsrat erlassen. Ab 1989 fand jeweils im Herbst eine kantonale Prüfung statt.

Bis heute haben insgesamt 87 Personen den Ausweis über die Sekundarschulbildung und zwei den Ausweis über die Realschulbildung erhalten. Die Mehrzahl von ihnen ist zwischen 25 und 35 Jahre alt, doch reiche das Spektrum von 18 bis 60 Jahre.

Die Zürcher Volksschule kennt bis heute keinen offiziellen Schulabschluss, wie er zum Teil im Ausland besteht. Die obligatorische Schulpflicht ist mit der Absolvierung von neun Schuljahren erfüllt, wobei das letzte Schuljahr auch durch den Besuch besonderer Jahreskurse (Werkjahr/Berufswahlschulen) erfüllt werden kann. Diese Regelung hat sich bewährt; ein regulärer offizieller Schulabschluss im Sinne eines Abschlusszeugnisses steht zur Zeit nicht zur Diskussion.

Gemäss § 18 der Übertrittsordnung ist ein Schulwechsel von der Realschule in die Sekundarschule möglich. Der Schüler muss sich über die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse ausweisen, um dem Unterricht der neuen Schule zu folgen. Nach der ersten Klasse ist dabei eine Prüfung erforderlich. Ein prüfungsfreier Übertritt aus der 3. Realschule in die 3. Sekundarschule liegt in der Kompetenz der Schulpflege.

Die Zwischenlösungen (10. Schuljahr, Fortbildungsjahr) haben nicht zum Ziel, vor allem auf die Prüfungen des nachgeholteten Sekundar- bzw. Realschulabschlusses vorzubereiten. Gemäss Konzept eines freiwilligen 10. Schuljahres der Erziehungsdirektion» vom 24. Mai 1983 bildet das freiwillige 10. Schuljahr eine Zwischenlösung, die von der obligatorischen Volksschule zur Berufs- und Arbeitswelt und nur in Ausnahmefällen zur weiteren schulischen Ausbildung führt. Es ist für Knaben und Mädchen bestimmt, denen es nicht möglich ist, den für sie geeigneten Ausbildungsweg unmittelbar nach der Volksschule einzuschlagen. In diesem zusätzlichen Schuljahr soll die Persönlichkeitsbildung des Jugendlichen im Zentrum stehen, um ihm zu helfen, die Probleme beim Einstieg in die Welt der Erwachsenen zu bewältigen. Dies umfasst im wesentlichen die Auseinandersetzung mit der Berufswelt, die Förderung der individuellen Reife, die Vertiefung und die Erweiterung der Allgemeinbildung und die Deckung des Nachholbedarfs bei individuellen Bildungslücken. Der Jahreskurs dient

der allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildung sowie der Förderung der Berufsreife von schulentlassenen Jugendlichen.

In der Praxis bewähren sich diese angebotenen Zwischenlösungen für lernwillige Schulabgängerinnen und -abgänger.

Allerdings sollen diese Angebote keine schleichende Verlängerung der obligatorischen Schulzeit darstellen und nicht automatisch zu einem allenfalls während der obligatorischen Schulzeit verpassten Abschluss führen. Bei den Prüfungen geht es um den Nachweis der auf dem zweiten Bildungsweg erworbenen Sekundarschulbildung. Sie wurden als Ausnahmeregelung für Erwachsene konzipiert, die sich beruflich verbessern wollen und hierfür den Sekundarschulabschluss benötigen. Die Prüfungen werden erwachsenengerecht gestaltet; es geht nicht um einen Nachweis, dass der gesamte Schulstoff der Sekundarschule erarbeitet wurde, sondern um eine selbständige Auseinandersetzung mit dem Stoff. Die Kandidatinnen und Kandidaten können in den mündlichen Prüfungsfächern (Biologie, Chemie, Physik, Geographie, Geschichte) eigene Schwerpunkte setzen und eigene Erfahrungen einbeziehen.

Eine solche selbständige Auseinandersetzung ist bei Jugendlichen direkt nach der Schulzeit nicht möglich, da eigene Erfahrungen kaum vorliegen dürften; Mit der in § 2 des Reglements über den nachgeholtten Sekundar- und Realschulabschluss enthaltenen Altersgrenze von 18 Jahren wird diesem Umstand Rechnung getragen. Die bestehende Altersgrenze ist sinnvoll und daher beizubehalten.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 23. Februar 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller